

Der Bürgermeister



Stadt **Marienmünster**

Stadtverwaltung, Postfach 11 54, 37692 Marienmünster

Piratenpartei Deutschland
Stammtisch Lemgo
z.H. Herrn Klaus Löfflad
Hopfenfohr 21
32657 Lemgo

Amt für Ordnung und Soziales

Elmar Meyer
Amtsleiter

T: (05276) 9898-20
F: (05276) 9898-7720

meyer@marienmuenster.de
Zimmer 8

Aktenzeichen: **650.336**
(Bitte bei Antwortschreiben angeben!)

4. Februar 2010

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Aufstellen von Plakattafeln, Schildern und Transparenten

Sehr geehrter Herr Löfflad,

aufgrund Ihres Antrags vom 04.02.2010 erteile ich Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet im Stadtbereich Marienmünster zur Landtagswahl NRW am 09.05.2010 Wahlkampfplakatierung vorzunehmen.
2. Die Erlaubnis gilt ab dem 09.02.2010 bis zum 16.05.2010.
3. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Wahlvorschlag Ihrer Partei zugelassen wird.
4. Von der Erhebung einer Gebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird in Analogie zu dem gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33 – u. d. Innenministeriums – 11/20-10.10 – v. 08.08.2003 abgesehen.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

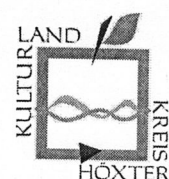
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen nicht beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine ausreichende Entfernung einzuhalten. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.

Konten der Stadtkasse
Volksbank Bad Driburg-Brakel-Steinheim:
Konto 505 000 1100, BLZ 472 643 67
Sparkasse Höxter:
Konto 700 001 1, BLZ 472 515 50
Postbank Hannover:
Konto 452 253 01, BLZ 250 100 30

Hausanschrift
Schulstraße 1, 37696 Marienmünster
(Sitz der Verwaltung ist der Ortsteil Vörden)

Internet: www.marienmuenster.de
E-Mail: info@marienmuenster.de

Öffnungszeiten der Verwaltung
Mo.-Do.: 8.30 - 12.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr





- Die Stadt ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Marienmünster zu ersetzen.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

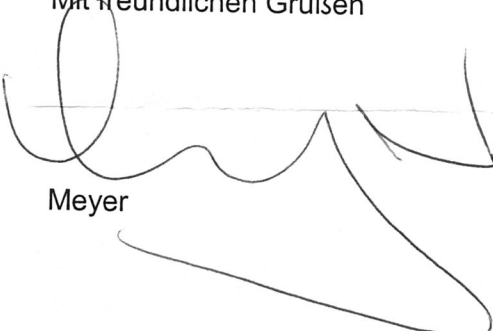
Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (postalische Anschrift: Verwaltungsgericht Minden, Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung - ERVVO VG/FG - binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen



Meyer